

RAHMENKONZEPT
Dezentrale
Jugendbüros
in der Stadt Halle (Saale)

entwickelt von

Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, Albert-Schweitzer-Str. 40, 06114 Halle (Saale)

Jobcenter Halle (Saale), Neustädter Passage 6, 06122 Halle (Saale)

^{*} Einfach sehenswert



INHALTSVERZEICHNIS

1	ZIELSTELLUNG	4
2	ZIELGRUPPEN	4
3	RECHTSGRUNDLAGEN	7
4	VERORTUNG UND STRUKTUR	8
5	INHALTE, METHODEN UND VERFAHREN	11
5.1	Individuelle Beratung und Begleitung.....	11
5.2	Aufsuchende Arbeit.....	13
5.3	Vernetzung	13
5.4	Organisatorische Aufgaben	14
5.5	Anbindung und Zusammenarbeit der Kooperationspartner.....	14
5.6	Koordinierungsstelle	14
6	FÖRDERRAHMEN	15
7	QUALITÄTSSICHERUNG	16
7.1	Strukturqualität	16
7.1.1	Strategische Ebene	16
7.1.2	Koordinierende Ebene.....	16
7.1.3	Operative Ebene	16
7.1.4	Evaluation und Monitoring.....	16
7.2	Prozessqualität	17
7.3	Ergebnisqualität	17
8	ZUSAMMENFASSUNG	17

Vorbemerkungen

Der erfolgreiche Abschluss der Schule sowie der Einstieg in eine Berufsausbildung und in das Erwerbsleben gelingen vielen jungen Menschen nicht ohne Hilfe.

Das vorliegende Rahmenkonzept greift die bisher gesammelten Erfahrungen bezogen auf die niedrighschwelligigen Angebote (dezentrale Jugendbüros) in der Stadt Halle (Saale), die bislang von den freien Trägern der Jugendhilfe in diesem Rahmen geleistet wurden, auf und nimmt gleichzeitig die Angebotsstruktur und die Bedarfe im Feld - Übergang in den Beruf - verstärkt in den Blick. Damit wird eine fachliche Schärfung und gleichzeitig auch Abgrenzung zu benachbarten Arbeitsfeldern ermöglicht.

Das Rahmenkonzept wurde gemeinsam von der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Fachbereich Bildung, und dem Jobcenter Halle (Saale) entwickelt und bildet die Grundlage der weiteren bedarfsgerechten Zusammenarbeit und der Verantwortungsgemeinschaft. Es beschreibt die einzelnen Aspekte zur Förderung von vier dezentralen Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) und fasst diese zusammen. Es bildet damit gleichzeitig den fachlich-pädagogischen Rahmen für die Ausgestaltung der Vorortkonzepte.

Es greift örtliche Besonderheiten und Bedarfe auf und orientiert sich am jeweiligen Sozialraum. Damit soll es als verbindliche fachliche Leitlinie bei der Gestaltung des Angebots vor Ort dienen.

Stadt Halle (Saale)

Jobcenter Stadt Halle (Saale)

Unterschrift Beigeordnete

Unterschrift Geschäftsführer

Bildung und Soziales

1 Zielstellung

Mit vier dezentralen Jugendbüros soll ein weiterer Beitrag zur qualitativen und nachhaltigen Umsetzung regionaler Schwerpunktsetzungen zur Gestaltung der Übergänge von der Schule über die berufliche Ausbildung in den Beruf geleistet werden.

Die grundlegende Zielstellung ist die Stabilisierung und Förderung der jungen Menschen auf dem Weg zu einer eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung sowie die Erarbeitung von Wegen in die Selbständigkeit.

Mittels der dezentralen Jugendbüros werden Aktivierungs- und Orientierungsangebote für junge Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren geschaffen, die aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten haben, eine schulische oder ausbildungsbezogene berufliche Qualifikation zu erreichen oder abzuschließen und von Sozialleistungsangeboten, zumindest zeitweise, nicht erreicht werden oder diese nicht annehmen. Die Jugendbüros ermöglichen zugleich eine frühzeitige, innovative und flexible Begleitform für schulmüde Jugendliche sowie Jugendliche mit multiplen Problemlagen.

Das niedrigschwellige Hilfe- und Unterstützungsangebot der dezentralen Jugendbüros soll dazu beitragen, individuelle Benachteiligungen bei jungen Menschen auszugleichen. Es nimmt die jungen Menschen in den Blick, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht werden und/ oder die drohen, durch das soziale Netz zu fallen bzw. in kein System integriert sind. Dabei wird die (Re)Integration der als Zielgruppe beschriebenen jungen Menschen in die Systeme der Bildung, Ausbildung sowie die Anbindung an Sozialleistungsangebote als Ziel definiert. Gleichzeitig soll eine nahtlose Förderstruktur sichergestellt werden.

2 Zielgruppen

Als Zielgruppe der dezentralen Jugendbüros können die jungen Menschen ausgemacht werden, die sich vom „System“ und dessen passiven und aktiven Leistungen abgewendet haben bzw. nur schwer erreichbar sind. Ihre Problemlagen sind dabei oftmals vielschichtig und verfestigt. Dies sind Jugendliche und junge Volljährige, gem. § 13 SGB VIII, die noch in Ausbildungs-/Berufsfindung sind und aufgrund sozialer Benachteiligung resp. individueller Beeinträchtigung auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind, korrespondierend mit der Zielgruppe gemäß § 16 h SGB II, die schwer erreichbar und entkoppelt sind und aus dem System der sozialen Sicherung herausgefallen sind oder drohen aus diesem wegzubrechen.

Damit umfasst die Zielgruppe der dezentralen Jugendbüros u.a.:

- Schulabbrecher*innen,
- junge Menschen mit ggf. eingeschränkter Bildungsfähigkeit, die bereits in der Schule den Anschluss verloren haben, weil sie von den üblichen Lehrformen nicht erreicht wurden und aufgegeben haben,
- junge Menschen, denen die erforderlichen Kompetenzen fehlen, um in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einzumünden,
- junge Menschen, die den Kontakt zum Jobcenter Halle (Saale) abgebrochen haben,

- junge Erwachsene, die ihre finanzielle Lebensgrundlage verloren haben,
- jugendliche Ausreißer*innen, die z.B. aufgrund familiärer Konflikte nicht mehr bei ihren Eltern leben,
- junge Erwachsene mit unsicherer Wohnungssituation bzw. Wohnungslosigkeit sowie
- junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchtverhalten, psychischen Belastungen oder in multiplen Problemlagen, welche mit den bestehenden Angeboten nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden bzw. außerstande sind, diese anzunehmen.

Eine weitere Differenzierung der Zielgruppe kann anhand ihrer **Handlungsbedarfe** vorgenommen werden.



Bild: www.pixabay.com

Dabei lassen sich aus den folgenden Situationen Handlungsbedarfe ableiten:

a. finanzielle Situation des jungen Menschen

- die Lebensgrundlage ist finanziell nicht (anhaltend) gesichert

b. Wohnsituation des jungen Menschen

- keinen festen Wohnsitz
- Wohnsituation ist ungesichert und prekär

- Wohnungsverlust droht oder besteht, z.B. durch Mietschulden oder mietwidriges/abweichendes Verhalten
- schlafen selten zuhause bei Eltern/ -teil oder Sorgeberechtigten, übernachten ggf. temporär bei Freunden oder Bekannten (Couch-Hopping), in Obdachlosenunterkünften, bei „Freiern“ oder auf der Straße.

c. gesundheitliche Situation des jungen Menschen

- zeigen psychische Auffälligkeiten
- flüchten aus den problembelasteten Realitäten und tauchen in „virtuelle“ Welten ab
- verdrängen Gefühle von Angst, Unsicherheit, Wut und Frustration
- konsumieren Suchtmittel
- Fehlen einer Tagesstruktur; leben von einem Tag zum Nächsten

d. Vereinsamung des jungen Menschen und seine soziale Ausgrenzung

- abruptes Ende der jugendlichen „Normalbiographie“ mit der Geburt eines Kindes während der Schul- oder Ausbildungszeit

Eine junge Elternschaft drückt oftmals komplexe Lebenskonflikte und soziale Beziehungsgeflechte aus. Bricht der Kontakt (zum Partner oder zur Partnerin, zur Herkunftsfamilie oder zur Peer-Group) ab, drohen Vereinsamung, soziale Isolation und Überforderung. Fehlende Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschweren die Auseinandersetzung mit Berufs- und Lebenschancen. Es droht ein Rückzug auf eine gesellschaftlich anerkannte „Elternrolle“. Ein meist jahrelanger Ausschluss von den Bildungs- und Erwerbswegen bewirkt, dass die jungen Eltern wertvolle Zeit und geeignete Anschlussperspektiven verlieren. Für eine erfolgreiche Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie bedarf es somit einer gezielten sozialpädagogischen Unterstützung.

e. Ressourcen sowie Arbeits- und Sozialverhalten des jungen Menschen

- oft nur geringe individuelle und strukturelle Ressourcen
- treten etwa durch delinquentes Verhalten in Erscheinung
- haben Gewalterfahrungen erlebt und tragen Konflikte gewalttätig aus (z.B. Diebstahl, Raub, Erpressung, Drogenkonsum, Beschaffungskriminalität, bis vereinzelt hin zu Prostitution)
- müssen Haftstrafen antreten/kommen aus ihnen zurück
- Mangel an grundlegenden Sozialkompetenzen, um überhaupt eine Chance auf die Einmündung in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu haben
- kein Vertrauen gegenüber „staatlichen“ Angeboten,
- entgleiten gesellschaftlicher Teilhabe, rutschen aus dem „System“ raus und entziehen sich dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Den jungen Menschen aus der hier betrachteten Zielgruppe fehlt es an einer realistischen (Selbst-)Wahrnehmung, an Entscheidungsfähigkeit, an Problemlösungs- und Konfliktlösungsstrategien. Sie haben oftmals Konflikte in ihrer Herkunftsfamilie und in sozialen Beziehungen. Fehlende Erfolgserlebnisse und erlebtes Scheitern führen überdurchschnittlich oft zu Resignation und Entmutigung.

Ungeachtet der Handlungsbedarfe und konkreten Probleme bildet der junge Mensch mit seinen Stärken und jeweiligen Ressourcen den Ausgangspunkt der Förderung. Es gilt, hieran anzusetzen und für die konkreten Bedarfslagen individuelle Lösungswege zu finden bzw. aufzuzeigen und die jungen Menschen zu ermutigen, (wieder) selbst aktiv zu werden.

3 Rechtsgrundlagen

Das Förderkonzept wird auf der Grundlage des § 13 SGB VIII und des § 16 SGB II durchgeführt.

- **§ 13 SGB VIII:**

Gemäß § 13 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe angeboten werden. Die Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII erreicht Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren und fördert sie durch individuelle und gruppenbezogene Angebote in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und verfolgt gleichzeitig das Ziel, Lebensbedingungen zu verbessern und Benachteiligungen abzubauen.

Jugendsozialarbeit gestaltet biografische Übergänge mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die aufgrund ihrer erschwerten Ausgangsbedingungen mit einem erhöhten Risiko zu scheitern konfrontiert sind. Jugendsozialarbeit wirkt als Unterstützungsnetzwerk, das Schnittstellen zur Suchthilfe, Arbeitsförderung und Schule nutzt, um Teilhabechancen zu erhöhen, und sorgt für eine lokale und regionale Infrastrukturentwicklung.

- **§ 16h SGB II: Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher (FseJ)**

Die Förderung richtet sich an junge Menschen im Alter ab 15 und unter 25 Jahren, die Schwierigkeiten haben, die Anforderungen an eine erfolgreiche Integration in Arbeit oder Ausbildung zu erfüllen oder Sozialleistungen nach SGB II zu beantragen oder anzunehmen. Die Schwierigkeiten müssen auf der individuellen Lebenssituation der jungen Menschen beruhen; allgemeine Probleme etwa des Ausbildungs- oder Arbeitsmarkts sind nicht ausreichend. In Betracht kommen Handlungsbedarfe bspw. hinsichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens der jungen Menschen sowie hinsichtlich ihrer sozialen Rahmenbedingungen (familiäre Konflikte, Wohnungslosigkeit, Schulden).

Zur Zielgruppe gehören damit junge Menschen, die aufgrund dieser Schwierigkeiten von den Angeboten der Sozialleistungssysteme (zumindest) zeitweise nicht erreicht werden. Für diese jungen Menschen können FseJ-Leistungen auch ohne vorherige Antragstellung erbracht werden, wenn sie neben den übrigen Voraussetzungen wahrscheinlich leistungsberechtigt sind oder dem Grunde nach einen Leistungsanspruch haben (§ 16h Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Ferner können auch junge Menschen gefördert werden, die zwar im Leistungsbezug des SGB II sind, jedoch auch mit niederschweligen Förderangeboten des SGB II und durch die Betreuung im Fallmanagement nicht (mehr) erreicht werden und so verloren zu gehen drohen.

Sie alle sollen im Rahmen der Förderung die notwendige Unterstützung erhalten, um die aufgrund ihrer individuellen Situation bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, die sie

daran hindern, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder ins Arbeitsleben einzumünden bzw. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die individuellen Lebenslagen dieser jungen Menschen, ihre biographischen Verläufe, ihre Erfahrungen und Beziehungen zu den Sozialleistungsträgern bzw. zu Organisationen und in der Folge auch die Handlungsbedarfe können dabei vollkommen heterogen sein. Das Angebot sollte sich daher an der individuellen Situation und den Bedarfen der jungen Menschen orientieren und dabei auch die Angebote anderer Leistungsträger (bspw. Gesetzliche Krankenkassen hinsichtlich Psychotherapie, kommunale Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII zur Überwindung von Wohnungslosigkeit etc.) berücksichtigen. Vorrangige Leistungsverantwortlichkeiten sind zwingend zu beachten. (Bundesagentur für Arbeit, Verfahrensregelungen, 2018)

4 Verortung und Struktur

In der Stadt Halle (Saale) werden vier dezentrale Jugendbüros in vier Sozialräumen aufgebaut.



Die Verortung der dezentralen Jugendbüros erfolgt sozialraumorientiert. Die Auswahl der Sozialräume leitet sich aus der Indikatoren gestützten Analyse von sozialräumlichen Bedarfen der geltenden Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) 2022-2025¹ ab. Diese sozialräumliche Bedarfseinschätzung erlaubt Ableitungen hinsichtlich der Herausforderungen und Bedarfslagen, die innerhalb eines Sozialraumes oder aber eines Stadtteils bestehen. Hohe Merkmalsausprägungen deuten dabei auf einen höheren Bedarf hin, da Maßnahmen der Jugendhilfe insbesondere für die jungen Menschen hohe Relevanz haben, die sich in herausfordernden Lebenslagen befinden.

Entsprechend der Bedarfsanalyse soll in den Sozialräumen Innere Stadt, Hallescher Norden, Hallescher Süden und Hallescher Westen je ein Jugendbüro installiert werden.

¹ Stadt Halle (Saale) (2021): Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) 2022-2025. Teilplanung: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, S. 50ff.

Innere Stadt

In der Inneren Stadt leben die meisten jungen Menschen und Familien mit Kindern. Zudem halten sich hier viele Jugendliche auf, die nicht hier wohnen. Es gibt viele informelle jugendliche Treffpunkte. Die Anzahl junger Menschen ist seit 2014 relativ konstant. Aufgrund der insgesamt hohen Zahl von Einwohner*innen gibt es hier auch die meisten Haushalte mit Kind(ern) und folglich viele Alleinerziehende. Bedarfsgemeinschaften nach SGB II mit Kind(ern) wohnen anteilig in geringerem Maße in der Inneren Stadt als in den Sozialräumen Hallescher Süden und Hallescher Westen. Es gibt jedoch einen relativ hohen Anteil an Bevölkerungsgruppen, deren Lebenslagen herausfordernd sein können. Die Angebotsdichte im Bereich Jugendarbeit ist höher als in den anderen Sozialräumen, steht jedoch einem hohen Bedarf von jungen Menschen gegenüber, die nicht alle in der Inneren Stadt wohnhaft sind und sich dennoch im Innenstadtbereich aufhalten. Der Blick in die Rangliste der Stadtteile/-viertel der Indikatoren gestützten Jugendhilfeplanung zeigt, dass sich der Sozialraum Innere Stadt kleinräumig betrachtet in viele Stadtteile/-viertel mit sehr hohen bzw. hohen Merkmalsausprägungen gliedert, was einen hohen Bedarf an präventiver Jugendhilfe für den Sozialraum verdeutlicht.

Hallescher Norden

Der Sozialraum Hallescher Norden weist auf den ersten Blick vergleichsweise niedrige Indikatorenausprägungen auf. Bei kleinräumiger Betrachtung zeigen sich Unterschiede in den Stadtteilen/-vierteln. Besonders in den Blick gerät der Stadtteil Heide-Nord/Blumenau, der in der Rangliste der Stadtteile/-viertel der Indikatoren gestützten Jugendhilfeplanung auf Rangplatz 37 (von insgesamt 43) liegt. Hier gibt es viele jungen Menschen, die sich auch in herausfordernden Lebenslagen befinden. Zudem stehen viele Anwohner*innen im SGB II-Bezug. Auch im Stadtteil Trotha leben viele Kinder und Jugendliche – auch in herausfordernden Lebenslagen (Indikator Soziales: Rang 32, Indikator Jugendhilfe: Rang 33).

Hallescher Süden

Der Sozialraum Hallescher Süden erreicht überwiegend hohe Werte bei den Indikatorenausprägungen. Vor allem die Stadtteile Südstadt und Silberhöhe weisen in allen Indikatoren hohe und teilweise Spitzenwerte über 40 aus. Insbesondere der Indikator Jugendhilfe (Anzahl und Anteil von HzE-Fällen) ist in beiden Stadtteilen hoch ausgeprägt. Die Angebotsdichte ist jedoch ungleich auf die Stadtteile im Halleschen Süden verteilt. So gibt es im stärksten belasteten Stadtteil Silberhöhe mehrere Angebote der Jugendarbeit und Familienarbeit, Angebote der Jugendsozialarbeit sind demgegenüber unterrepräsentiert.

Hallescher Westen

Im Halleschen Westen sind die Merkmalsausprägungen in allen Indikatoren am höchsten. Hier leben anteilig die meisten Kinder, Jugendlichen und Familien. Viele junge Menschen haben einen Migrationshintergrund. Die Bevölkerungszahl in der Altersgruppe der 0- bis unter 27-Jährigen wuchs von 2015 bis 2019 um 11,0%. Ebenso sind hier die meisten Bedarfsgemeinschaften anzufinden. Der Blick auf die Rangliste der Stadtteile/-viertel der Indikatoren gestützten Jugendhilfeplanung zeigt, dass sich im Halleschen Westen mit der Südlichen Neustadt (Rangplatz 43) und Nördlichen Neustadt (Rangplatz 42) die Stadtteile/-

viertel mit den höchsten Merkmalsausprägungen befinden. Die Westliche Neustadt befindet sich im Ranking der Bedarfsfeststellung dicht darunter auf Platz 39.

Im Sozialraum Hallescher Osten wird kein Jugendbüro installiert. Der Hallesche Osten ist ein Planungsraum, der eher homogene Stadtteile umfasst. Kennzahlen, die Hinweise auf herausfordernde Lebenslagen geben sind in den Stadtteilen, die dem ISEK-Sozialraum Hallescher Osten zugeordnet sind, deutlich unterrepräsentiert. Hier leben im Vergleich zu den anderen Sozialräumen insgesamt weniger junge Menschen, deren Lebensbedingungen überwiegend weniger herausfordernd als in anderen ISEK-Sozialräumen sind. Ausnahme ist der Stadtteil Freimfelde, der aufgrund der räumlichen Nähe zur Innenstadt jedoch vom dort ansässigen dezentralen Jugendbüro mitversorgt werden kann.

Neben der Berücksichtigung der sozialräumlichen Bedarfseinschätzung wird bei der Auswahl der Standorte bedacht, dass in allen vier Sozialräumen in den letzten Jahren Projektstrukturen auf- und ausgebaut wurden, die ähnliche Anlaufstellen und Angebote für die Zielgruppe der individuell benachteiligten (i. S. d. § 13 SGB VIII) und schwer erreichbaren jungen Menschen (i. S. d. § 16 SGB VII) offeriert haben. Mit Auslaufen der Förderungen (ESF) enden diese. Für die Zielgruppe brechen damit derartige Unterstützungsangebote weg. Eine Überführung gelingender Strukturen ist angestrebt. Im Rahmen des Vorhabens soll an gewachsenen und förderlichen Strukturen angeknüpft werden². Die Verortung der Jugendbüros in den vier Sozialräumen soll dies begünstigen.

Standort eines dezentralen Jugendbüros nach ISEK-Sozialraum	vorgeschlagene Anzahl und Zusammensetzung der Vollzeitstellen (VZS)		
	sozialpädagogische Fachkraft	psychologische Fachkraft	Projektassistenz (max. einmal pro Träger)
Hallescher Norden	2,0	0,5	0,2
Hallescher Westen	2,0	0,5	0,2
Innere Stadt	2,0	0,5	0,2
Hallescher Süden	2,0	0,5	0,2

Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen die jungen Menschen dabei, schrittweise die Hindernisse, die sie auf dem Weg zu einer selbständigen Lebensführung und den Weg in eine Ausbildung oder Arbeit behindern, zu beseitigen. Der Weg dahin kann für die Teilnehmenden steinig und langwierig sein und bedarf daher stabiler Vertrauensstrukturen und einer äußerst intensiven Begleitung durch die Fachkräfte der dezentralen Jugendbüros.

Das Aufgabenspektrum der am jeweiligen Standort tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist umfangreich (vgl. Kapitel 5). Es erstreckt sich von der aufsuchenden, mobilen Arbeit und Beratung der jungen Menschen, über das Offerieren offener Angebote in den Jugendbüros

² Stadt Halle (Saale) (2021): Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) 2022-2025. Teilplanung: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, S. 139f.

sowie geschlossener Angebote für Teilgruppen bis hin zum intensiven Begleiten der Teilnehmenden im Sinne eines Sozialcoachings und der Unterstützung bei der Heranführung an die Sozial- und Ausbildungssysteme. Zusätzlich müssen Zeitkapazitäten für die Vernetzung mit Partnern im Sozialraum und Stadtgebiet berücksichtigt werden. Je Standort ist sind hierfür 2,0 VZS sozialpädagogische Fachkraft vorgesehen.

Bei den potentiellen Teilnehmenden überlagern sich oftmals psychische Belastungen oder biographische Traumata. Die Bewältigungsarbeit und die Umsetzung konkreter Schritte auf den Weg in stabile Lebensverhältnisse werden hierdurch erschwert bzw. geraten in den Hintergrund. Deshalb ist eine enge Begleitung durch psychologische Fachkräfte für psychisch instabile Teilnehmende essentiell, um stabilisierend zu unterstützen. Hierfür ist je Standort eine 0,5 VZS psychologische Fachkraft vorgesehen.

Soweit ein/e Jugendliche/r Teilnehmer/in im Projekt werden soll, ist dies mit dem Jobcenter Halle (Saale) in geeigneter Weise abzustimmen, um die individuelle Förderfähigkeit nach § 16h SGB II abzuklären. Dies kann z.B. nach einer bestimmten Anzahl von unverbindlichen niederschweligen Kontakten im Vorfeld geschehen, in denen sich der Wille zur Teilnahme im Projekt manifestiert.

Teilnehmer*innen im Sinne der Förderung nach dem § 16h SGB II sind dem Jobcenter Halle (Saale) zum Zwecke der namentlichen Erfassung in der Förderdatenbank zu benennen.

5 Inhalte, Methoden und Verfahren

5.1 Individuelle Beratung und Begleitung

Die individuelle Begleitung resp. das Sozialcoaching ist die **Kernaufgabe** der dezentralen Jugendbüros. Durch Vertrauensaufbau und das Wecken und Stärken der Motivation werden die jungen Menschen an die Übergangs- und (Aus-) Bildungssysteme herangeführt. Zentrales Merkmal der Arbeit ist dabei die professionelle kontinuierliche und Beziehungsarbeit.

Die Kontaktaufnahme ist freiwillig und erfolgt ohne vorherige Anmeldung oder Zuweisung.

Die Fachkräfte von dezentralen Jugendbüros bieten alltagspraktische Hilfen und sind Ansprechpartner*innen bei drängenden Themen und Konflikten aller Art. Das Angebot ist von den Fachkräften grundsätzlich ergebnisoffen zu gestalten. Beratungsanlässe ergeben sich aus den psychosozialen Problemlagen der jungen Menschen, die sich häufig aus verschiedenen Themen bilden (z. B. Eltern, Peergroup, Schule, Gesundheit). Die Beratung umfasst dabei nicht nur psychologische Aspekte (Hilfe bei Lebenskonflikten), sondern auch die Beratung zur Sicherung von materiellen und rechtlichen Ansprüchen.

Die Fachkräfte beraten und geben Hilfestellungen z.B.:

- beim Ausfüllen von Anträgen und Behördengängen,
- bei Schwierigkeiten in der Schule und in der Ausbildung, um Abbrüche zu vermeiden,
- bei familiären Problemen,
- bei fehlender Zukunftsperspektive und Motivation,
- bei Klärung der Wohnverhältnisse, durch Unterstützung bei der Wohnraumsuche und Begleitung in der neuen Wohnsituation, Wohnraumtraining

- durch Notversorgung in den Standorten (Wasch-, Duschmöglichkeiten, Essenangebot, postalische Anschrift, Waschmaschine, Aufenthaltsraum, Vermittlung an eine Notschlafstätte)
- durch Hilfe bei der Herstellung einer finanziellen Unabhängigkeit
- durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zur selbständigen Lebensführung und Förderung einer positiven Persönlichkeitsentwicklung

Bei spezifischen Problemlagen unterstützen sie ein gelingendes Ankommen bei den jeweils zuständigen Stellen, indem sie dabei häufig Funktionen und Rollen übernehmen, die üblicherweise das Elternhaus, die Familie oder ein erweitertes soziales Netzwerk abdecken.

In der Beratung und Begleitung ist die Unterstützung im Themenfeld Übergangsgestaltung in den Beruf besonders bedeutsam. Dies geschieht durch die Weitervermittlung an die Angebote der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und z.B. durch Hilfe bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und dem anschließenden Bewerbungsprozess. Insbesondere die Online-Bewerbungstools und Auswahlgespräche (Assessment-Center) sind häufig eine große Herausforderung für die Zielgruppe.

Als Instrumente finden hierbei Anwendung:

- Anamnesebögen und halbjährliche Förderpläne, die für jeden jungen Menschen erstellt werden,
- Führen von fallbezogenen Handakten, Coaching, Fachberatung, Vermittlungen an spez. Fachdienste, Profiling
- Bedarfsgerechte therapeutische (psychologische) Begleitung

Die Fachkräfte der dezentralen Jugendbüros sind Vertrauenspersonen und dadurch Brückenbauer in verschiedene Systeme, denen sich die jungen Menschen nicht zugehörig fühlen (z. B. Familie, Schule, Ausbildung, Gesellschaft).

Durch das übergreifende Konzept (über Institutionsgrenzen und Rechtskreise hinweg) wird gewährleistet, dass Jugendliche, die über dieses Angebot mit individueller Einzelfallbegleitung / Case Management oder offenen und geschlossenen Gruppenangeboten gefördert werden, auch dann weiter begleitet werden, wenn sich im Laufe der Begleitung herausstellt, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II haben.

Die Teilnehmer*innen erhalten Förderung und Unterstützung in Form von Stabilisierung der Alltagsstruktur und weiterer sozialpädagogischer Hilfe. Wenn sie ausreichend stabilisiert sind, erfolgt entweder der direkte Übergang in die Regelsysteme oder der Weg führt über Zwischenschritte. In den Angeboten des Förderkonzeptes gibt es keine Sanktionen.

Die Angebote der dezentralen Jugendbüros ergänzen die bestehenden, kohärenten Angebote mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, die ggf. bereits vor Ort von weiteren Institutionen durchgeführt werden, arbeiten eng mit diesen Institutionen zusammen, schließen Aufgabendopplungen aus und nutzen entstehende Synergieeffekte, die sich insbesondere mit den Trägern, Fachkräften und Angeboten des Trägernetzwerks Jugendberufshilfe in Halle (Saale) ergeben. Hier erfolgt u. a. ein fachlicher Austausch.

5.2 Aufsuchende Arbeit

Die Beratungsangebote in den dezentralen Jugendbüros werden ergänzt durch mobile, aufsuchende Angebote der pädagogischen Fachkräfte. Die Mitarbeiter*innen suchen die begleiteten Jugendlichen in ihren Aufenthaltsorten auf und bieten dort ihre Hilfe und Unterstützung an, z.B. im Wohnumfeld oder an informellen Treffpunkten. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen der jungen Menschen und sind flexibel bezüglich Zeit, Ort und Art des Kontakts. Hierzu ist eine enge Kooperation mit Streetwork der Stadt Halle (Saale) essentiell. So stellt das Angebot von Streetwork einen möglichen Zugang, im Rahmen seiner Mittlerrolle, für die jungen Menschen zu den dezentralen Jugendbüros und damit zu einer festen und bedarfsbezogenen Unterstützungsstruktur, sicher. Gleichzeitig ist damit eine Anbindung an Möglichkeiten der Notversorgungen in den Standorten gegeben.

5.3 Vernetzung

Eine besondere Rolle spielt hier die Netzwerkarbeit insbesondere zur Jugendberufshilfe, zu den beruflichen Schulen, zur jeweiligen Schulsozialarbeit, zur Mobilen Jugendarbeit/ Streetwork und anderen Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit. So kann frühzeitig von akuten Problemlagen erfahren und auf kurzen Wegen Hilfe angeboten werden.

Da insbesondere der Übergang in Ausbildung oder Arbeit oft eine Herausforderung darstellt, erhalten die jungen Menschen Unterstützung und Begleitung, bis sie sicher in Ausbildung bzw. Arbeit oder einer anderen Maßnahme des Regelsystems angekommen sind.



Bild: www.pixabay.com

5.4 Organisatorische Aufgaben

Konzeptionelle Weiterentwicklung:

- Das Rahmenkonzept und die Vorortkonzepte sind stetig fortzuschreiben, aktuelle Bedarfe sind aufzunehmen und in den fachlichen Austausch in der Stadt Halle (Saale) einzubringen.

Öffentlichkeitsarbeit

- alle Mitarbeiter*innen der Jugendbüros entwickeln eine gemeinsame Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit, um das Angebot bekannt zu machen, die Zielgruppe zu erreichen und die Fachwelt zu informieren.

Fortbildungen /Qualifizierung /Fachtage

- Die Teilnahme an Fortbildungen und Fachtagen wird durch den Träger ermöglicht.

5.5 Anbindung und Zusammenarbeit der Kooperationspartner

Die Angebote der Jugendbüros werden durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe umgesetzt. Die umsetzenden Träger der Jugendbüros sind zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit verpflichtet. Sie sind untereinander im Austausch und entwickeln sich gemeinsam weiter. Bei unterschiedlicher Trägerschaft erfolgt eine geeignete Wahl der kooperativen Vereinbarung, unter der Einbeziehung der Koordinierungsstelle, als Eckpfeiler für die Zusammenarbeit.

Die Angebote der Jugendbüros sind an ihren jeweiligen Standorten mit den verschiedenen Akteur*innen im Sozialraum gut vernetzt. Hierzu arbeiten die Fachkräfte regelmäßig in Arbeitskreisen und Quartiersrunden mit. Sie werden in bestehende stadtweit agierende Trägernetzwerke der Jugendsozialarbeit resp. Jugendberufshilfe in der Stadt Halle (Saale) eingebunden und zur fachlichen Reflexion, Qualifizierung und Schnittstellengestaltung herangezogen. Die Fachkräfte bauen ihre Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Schnittstellenpartnern (z.B. Streetwork, ASD, Haus der Wohnhilfe, Jugendgerichtshilfe, Stadtmission, Psychiatrie, Wohngruppen der stationären Jugendhilfe u.a.) stetig aus und pflegen ein tragfähiges, an den Bedarfen und Erfordernissen der Zielgruppe sowie der Ziele des Verbundprojektes orientiertes Netzwerk.

5.6 Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle ist bei der Stadt Halle (Saale) als öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Fachbereich Bildung) angesiedelt und umfasst 1,0 Vollzeitstellen.

Ihre Aufgaben liegen in der Fachbegleitung und dem Fachcontrolling im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Programmbestandteile, der Unterstützung der fachlichen Arbeit der umsetzenden Träger durch regelmäßigen Fachaustausch sowie der Koordination des Qualitätsentwicklungsprozesses im Rahmen der Leistung. Auch das Monitoring und die Gesamtevaluation ist an diese Stelle geknüpft.

Sie unterstützt die Netzwerkbildung und den Aufbau regionaler Kooperationen zwischen den umsetzenden Trägern und relevanten Netzwerkpartnern auf sozialräumlicher und

gesamtstädtischer Ebene (z.B. weiterführende Schulen, Schulsozialarbeiter, Streetworker, diversen Anlaufstellen, Jugendmigrationsdienst, Kammern). Die Koordinierungsstelle arbeitet hierzu auf strategischer und operativer Ebene eng mit zentralen Schnittstellenpartnern aus den Bereichen Hilfen zur Erziehung, Wohnen u.a. zusammen. Zu diesem Zweck nimmt sie auch Aufgaben der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit wahr und kommuniziert Ergebnisse und Erfahrungen des Förderprojektes in regionale und überregionale Fachkreise bzw. an weitere Interessierte.

Sie stimmt sich im Rahmen regelmäßiger Jour-Fix mit dem Jobcenter Halle (Saale) ab und sichert den Informationsfluss und Ergebnistransfer innerhalb des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Sie verantwortet das Monitoring und die Gesamtevaluation des Verbundprojektes in enger Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale).

Der Koordinierungsstelle obliegt zudem die Verantwortung und Moderation einer zu installierenden Steuerungsgruppe für das Verbundprojekt. Die Steuerungsgruppe begleitet und sichert die Umsetzung und erfolgreiche Zielerreichung des Förderkonzepts auf strategischer Ebene.

6 Förderrahmen

Die Leistungen der dezentralen Jugendbüros sollen von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden. Die Leistungen werden im Rahmen der Richtlinien der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch Schaffung dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) (Förderrichtlinie) umgesetzt. Das Jobcenter Halle (Saale) kann in Ermangelung einer eigenen Förderrichtlinie die Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) entsprechend anwenden. Die Auswahl über die zu fördernde Leistung erfolgt auf der Grundlage der benannten Förderrichtlinie sowie in Abstimmung zwischen den beiden Verbundpartnern Stadt Halle (Saale) und Jobcenter Halle (Saale). Die Bewertung orientiert sich an den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Beiträgen zur Erfüllung der oben genannten Erwartungen und Anforderungen.

Gefördert werden sollen die Leistungen jeweils im Rahmen der 2-Jahres-Förderung, beginnend mit einer Pilotphase von 2 Jahren. Der Förderzeitraum beträgt 24 Monate. Projektbeginn ist der 01.07.2022.

Auf die Sicherstellung getrennter Finanzströme ist zu achten. Die Abrechnung der entstandenen Ausgaben erfolgt daher gegenüber den finanzierenden Stellen entsprechend ihres Finanzierungsanteils.

7 Qualitätssicherung

7.1 Strukturqualität

Als Verbundpartner verpflichten sich die Stadt Halle (Saale) und das Jobcenter Halle (Saale) zu einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit (SGB II und VIII). Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsbündnis Jugend und Beruf der Stadt Halle (Saale).

Die Verbundpartner begleiten die Durchführung der Angebote auf strategischer Ebene und werden durch Arbeitsberichte aus der Praxis informiert. Die Koordination und Steuerung auf operativer Ebene liegen beim Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale). Die Mitarbeiter*innen des Verbundprojektes nehmen an landesweiten Fachveranstaltungen teil und bringen sich aktiv in die Abstimmung und Weiterentwicklung ein.

7.1.1 Strategische Ebene

Es wird eine Steuerungsgruppe für das Verbundprojekt installiert. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus Vertreter*innen der Verbundpartner und der Koordinierungsstelle zusammen.

Die Steuerungsgruppe übernimmt die Steuerungsfunktion. Sie begleitet und sichert die Umsetzung und erfolgreiche Zielerreichung des Förderkonzepts auf strategischer Ebene und setzt Impulse für die (Weiter)Entwicklung des Verbundprojektes. Die Steuerungsgruppe tagt mind. halbjährlich. In der Steuerungsgruppe erfolgt ein jährlicher Bericht.

7.1.2 Koordinierende Ebene

Die Koordinierungsstelle, das Jobcenter Halle (Saale) und die durchführenden Träger treffen sich dreimal im Jahr zu einem Austausch. Inhalte der Treffen sind eine gemeinsame Reflexion und Beratung, der Austausch zu standortspezifischen Erfahrungen und Entwicklungen sowie die Sicherung des Ergebnistransfers. Weiterhin wird der Jahresbericht für die Steuerungsgruppe beraten und vorbereitet.

Die Koordinierungsstelle forciert den überregionalen Austausch zu ähnlich gelagerten Verbundprojekten (z.B. Esslingen).

7.1.3 Operative Ebene

Regelmäßige gemeinsame und/oder standortbezogene Teambesprechungen finden zwischen den durchführenden Fachkräften und der Koordinierungsstelle statt. Letztere lädt zu den Terminen ein. Zur stetigen Weiterqualifizierung des sozialpädagogischen Fachpersonals der durchführenden Träger können Fachtage und/oder Fortbildungen besucht bzw. organisiert werden.

7.1.4 Evaluation und Monitoring

Die Koordinierungsstelle verantwortet die Evaluierung des Verbundprojektes und informiert regelmäßig über die Entwicklungen und Ergebnisse. Alle vier Angebote sind zur Berichterstattung und zur Teilnahme an einem Monitoring verpflichtet.

Das Monitoring wird durch die Koordinierungsstelle in enger Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) verantwortet. Alle Partner*innen bringen sich aktiv in die Entwicklung eines Evaluationskonzeptes sowie eines aussagekräftigen Monitorings der Teilnehmer*innen ein.

7.2 Prozessqualität

Die Fachkräfte der Koordinierungsstelle und die Fachkräfte der vier dezentralen Jugendbüros orientieren sich in ihrer Arbeit an der vorliegenden fachlichen Konzeption und den Fachstandards der Stadt Halle (Saale). Insbesondere werden die beschriebenen Arbeitsprinzipien eingehalten, die Kooperationsbeziehungen gepflegt und die Hinweise zur Qualitätssicherung beachtet.

7.3 Ergebnisqualität

Als Ausgangslage zur Entwicklung eines Evaluationskonzeptes werden bestehende Dokumentationsinstrumente genutzt. Eine standortbezogene Statistik der Teilnehmer*innen ist von Beginn an kontinuierlich zu führen. Ein jährlicher Sachbericht, der gleichzeitig als sachlicher Verwendungsnachweis dient, wird von den durchführenden Trägern erstellt.

Erfolgskriterien

- Zielerreichung nach festgelegten Indikatoren
- Anzahl der erreichten Jugendlichen der Zielgruppe
- Anzahl der in die Sozialsysteme (zurück) geführten Jugendlichen
- Zufriedenheitsgrad der Nutzer*innen
- Transparenz und Bekanntheitsgrad der Angebote in den Sozialräumen und darüber hinaus
- Mitwirkung in bundesweiten Netzwerken
- Erarbeitung von Qualitätskriterien
- Zielgruppenanalyse
- umfassendes Berichtswesen mit Qualitätsstandards

Vorbehaltlich sind Änderungen durch neue gesetzliche Bestimmungen und Festlegungen.

8 Zusammenfassung

In Zusammenarbeit zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Jobcenter Halle (Saale) wurde ein Rahmenkonzept für dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) entwickelt.

Das Rahmenkonzept sieht die Schaffung einer breitenwirksamen Struktur für niederschwellige Anlaufstellen und einem nachgelagerten Angebot für benachteiligte und schwer erreichbare junge Menschen mit dem Ziel vor, diese (wieder) in die Bildungs- und Ausbildungssysteme zu integrieren.

Maßnahmenteil mit Finanzierung Jobcenter Halle (Saale) / Stadt Halle (Saale):

Maßgeblich für die Förderung sind die durch den Jugendhilfeausschuss noch zu beschließenden und danach in Kraft zu setzenden Richtlinien der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch Schaffung dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen die Personalausgaben, Sachausgaben in pauschalierter Form und Sachausgaben in nicht pauschalierter Form.

Die gemeinsame Finanzierung durch die Stadt Halle (Saale) und das Jobcenter Halle (Saale) ist neu und steht unter Vorbehalt entsprechender Beschlüsse zum Haushalt und der Umsetzung sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2022ff.. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten, Haushaltsmitteln steht.

Finanzielle Auswirkung, kalkulatorische Größen (über die tatsächliche Höhe der Förderung und Auswahl des Projektträgers ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden):

	(in EUR)				
	2022 2. Halbjahr 6 Monate	2023	2024	2025	2026 1. Halbjahr 6 Monate
Jobcenter Halle (Saale)	183.000,00	371.490,00	377.065,00	382.720,00	194.230,00
Stadt Halle (Saale)	183.000,00	371.490,00	377.065,00	382.720,00	194.230,00
Gesamt	366.000,00	742.980,00	754.130,00	765.440,00	388.460,00

Für die Folgejahre 2023 bis 2026 erfolgt eine Indizierung der tariflichen Personalausgabensteigerungen sowie der inflationsbedingten Sachausgabensteigerungen in Höhe von 1,5% p.a.

Auf allen Ebenen wird die verbindliche Zusammenarbeit gestärkt und die Verantwortung für die Zielgruppe gemeinsam übernommen. Dies trägt dazu bei, dass junge Menschen zwischen den Systemen nicht verloren gehen.

Durch das vorliegende Rahmenkonzept wird die Verantwortungsgemeinschaft der Rechtskreise SGB II und SGB VIII faktisch. Die Einrichtung der dezentralen Jugendbüros sichert nachhaltig eine einheitliche Steuerung und Koordination der Angebote. Ein hoher Wirkungsgrad des Rahmenkonzeptes ist insbesondere durch die Bündelung von Ressourcen sowie die kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten zu erwarten. Die entwickelten Maßnahmen tragen dazu bei, dass junge Menschen außerhalb der sozialen (Aus-)Bildungssysteme eine Lebensperspektive erhalten.



**Richtlinie der Stadt Halle (Saale)
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte
oder individuell beeinträchtigte junge Menschen
durch Schaffung dezentraler Jugendbüros nach dem
Achten Buch Sozialgesetzbuch -
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2. Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsgeberin, Zuwendungsempfänger	1
4. Zuwendungsvoraussetzungen	1
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
6. Anweisungen zum Verfahren.....	3
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
8. Rückzahlung der Zuwendung	7
9. Sprachliche Gleichstellung	7
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380) in der jeweils geltenden Fassung und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2021 (GVBl. LSA S. 286) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in den jeweils geltenden Fassungen sowie gemäß §§ 74, 13 Sozialgesetzbuch, Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für schwer zu erreichende junge Menschen.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsangebote zu schaffen, die es ermöglichen, diese sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen zu erreichen und mit ihnen zu arbeiten. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung zeitlich befristeter dezentraler Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale). Maßgeblich für die Umsetzung der Angebote durch die Zuwendungsempfängerin ist das Rahmenkonzept - Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale).

3. Zuwendungsgeberin, Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsgeberin und sogleich Bewilligungsbehörde ist die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung. Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens stimmt sich die Zuwendungsgeberin mit dem Jobcenter Halle (Saale) als gemeinsame Verbundpartnerinnen ab.

3.2 Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen. Der Zuwendungsempfänger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine Zulassung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vorliegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung sind, dass die Maßnahmen überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugutekommen. Zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist eine Kooperationsvereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abzuschließen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Zudem setzt eine Förderung voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen wurden. Die Förderung darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen. Mit der

Antragstellung ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, eine Doppelfinanzierung der Maßnahme ist auszuschließen. Der Ausgaben- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3.1 Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden, vom Zuwendungsempfänger belegbar, transparent und nach Einzelpositionen aufgeschlüsselt zur Maßnahmendurchführung getätigt werden und die ohne die jeweilige Maßnahme beim Zuwendungsempfänger nicht entstehen würden.

4.3.2 Personalausgaben

Personalausgaben für projektbezogene sozialpädagogische Fachkräfte (ohne Verwaltungspersonal) sind förderfähig, wenn sie in Folge der Durchführung des Projektes entstanden sind. Das Besserstellungsverbot ist entsprechend Nummer 1.3. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA), zu beachten, sodass das Projektpersonal finanziell nicht bessergestellt werden darf als vergleichbare Bedienstete der Bewilligungsbehörde. Die Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot erfolgt auf der Grundlage der im Projekt wahrzunehmenden Tätigkeit im Abgleich mit den Tabellenentgelten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA), Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Soweit der Zuwendungsempfänger dem Besserstellungsverbot unterliegt und dem Projektpersonal den TVöD VKA bzw. SuE übersteigende Entgelte zahlt, sind diese nur bis zur Höhe des TVöD VKA bzw. SuE förderfähig. Maßgeblich zur Stellenwertüberprüfung ist die projektbezogene Stellenbeschreibung. Es gelten Obergrenzen zur Eingruppierung von Fachkräften.

4.3.2.1 Sozialpädagogische Fachkräfte

Als sozialpädagogische Fachkräfte nach dieser Richtlinie gelten Personen mit einem Abschluss:

- a) als Diplom-Pädagogin, staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogin oder staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin nach erfolgreich abgeschlossenem Studium an einer deutschen Hochschule (Obergrenze zur Eingruppierung S 12 TVöD SuE),
- b) als Bachelor oder Master nach erfolgreichem Abschluss eines akkreditierten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule im Fachgebiet Sozialwesen oder Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt soziale Arbeit (Obergrenze zur Eingruppierung S 12 TVöD SuE),
- c) als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit (Obergrenze zur Eingruppierung S 8b TVöD SuE),
- d) als Sozialpädagogin (FS) oder staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (FS) oder staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit (Obergrenze zur Eingruppierung S 8b TVöD SuE).

4.3.2.2 Therapeutische Fachkräfte

Ergänzend zu den sozialpädagogischen Fachkräften kann im Bedarfsfall anteilig eine therapeutische Fachkraft in der Maßnahme beschäftigt und gefördert werden. Als therapeutische Fachkräfte nach dieser Richtlinie gelten Personen mit einem Abschluss:

- a) als Diplom-Psychologin nach erfolgreich abgeschlossenem Studium an einer deutschen Hochschule (Obergrenze zur Eingruppierung E 13 TVöD VKA),
- b) als Master nach erfolgreichem Abschluss eines akkreditierten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule im Fachgebiet Psychologie (Obergrenze zur Eingruppierung E 13 TVöD VKA).

4.3.2.3 Projektassistenz

Zur Unterstützung des Fachpersonals kann im Bedarfsfall anteilig eine Projektassistenz in der Maßnahme beschäftigt werden. Als Projektassistenz nach dieser Richtlinie gelten Personen mit einem Abschluss in einem kaufmännischen Beruf mit einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. einem vergleichbaren Berufsabschluss (Obergrenze zur Eingruppierung E 8 TVöD VKA).

4.3.2.4 Abweichungen und Einzelfallentscheidungen

Abweichungen von diesen Festlegungen – insbesondere bei Abweichungen von den unter Ziffer 4.3.2.1 bis 4.3.2.3 geforderten beruflichen Qualifikationen - können im Sinne dieser Richtlinie mittels formloser Antragstellung als Einzelfallentscheidung mit oder ohne Auflagen anerkannt werden.

4.3.3 Sachausgaben in nicht pauschalierter Form

Für die bewilligten Ausgabenpositionen Miete / Pacht und Betriebsausgaben inklusive Strom sind die tatsächlich getätigten Ausgaben anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

4.3.4 Sachausgaben in pauschalierter Form

Übrige Sachausgaben sind alle Sachausgaben ohne Miete / Pacht und Betriebsausgaben inklusive Strom. Im Rahmen der Vorhabenumsetzung erfolgt für die übrigen Sachausgaben eine pauschalierte Förderung. Für übrige Sachausgaben wird ein Pauschalsatz von 10 v. H. der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) anerkannt. Sofern eine Pauschale bewilligt wird, müssen keine Nachweise über Ausgabenpositionen innerhalb der Pauschale vorgelegt werden und die Mittelauszahlung erfolgt insoweit in Höhe der Pauschale. Die Abrechnung einer Pauschale ist jedoch an die Erreichung der zuvor festgelegten Bedingungen und Projektergebnisse geknüpft. Die Nichtumsetzung von im Zusammenhang mit Pauschalen festgelegten Projektergebnissen kann ganz oder teilweise zur Rückforderung des dafür festgesetzten Pauschalbetrages führen. Durch die Anwendung von Pauschalsätzen ist eine ergänzende Abrechnung tatsächlich getätigter Ausgaben in den pauschalierten Ausgabengruppen ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden

- als Projektförderung (Zuwendungsart)
- als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Zuwendungsform) sowie
- als Anteilsfinanzierung (Zuwendungsform)

gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu maximal 50% der Ausgaben für die förderfähige Maßnahme. Für die darüberhinausgehende Förderung sind Drittmittel, d. h. Mittel des Jobcenters Halle (Saale), in Anspruch zu nehmen. Da der zu fördernde Zweck auch im Interesse des Jobcenters liegt, beteiligt sich dieses im gleichen Umfang an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO LSA in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Bescheid Abweichungen zugelassen sind, sowie hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).

§§ 45, 47 SGB X kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist dies der Fall, sind bereits ausgezahlte Zuwendungen zu erstatten.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 50 SGB X zu verzinsen. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist VV Nr. 8 zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

6.2 Antragstellung

Der Antrag auf Zuwendung ist auf vorgegebenen Formularen, vorzugsweise elektronisch, bei der Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde im Fachbereich Bildung, Team Fördermittel, Albert-Schweitzer-Straße 40, 06114 Halle (Saale) bzw. unter der E-Mail-Adresse: foerdermittel-bildung@halle.de bis zum **31.01.2022** für den Förderzeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024 und bis zum **31.12.2023** für den Förderzeitraum vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2026 (behördliche Ausschlussfristen) einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar. Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die gegenüber der Bewilligungsbehörde / Zuwendungsgeberin im Antrag und allen ergänzenden Unterlagen enthaltenen Daten werden zum Zwecke der Förderentscheidung und im Falle einer etwaigen Förderung dem Jobcenter Halle (Saale) zur Bearbeitung des Fördervorgangs zur Verfügung gestellt. Alle Anträge müssen daher eine Einverständniserklärung zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und zur Teilnahme am Evaluationsverfahren beinhalten.

6.3 Antragsunterlagen

Der Antrag auf Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie besteht aus folgenden Unterlagen:

- a) ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Angabe des Durchführungszeitraumes, die Nennung des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte (genaue Adresse der Maßnahme),
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sowie detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter,
- c) Stellenbeschreibung, Qualifikationsnachweise, Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung innerhalb einer Maßnahme,
- d) Mietvertrag, Erbbaurechtsvertrag,
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- f) Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
- g) Nachweis der Trägerzertifizierung nach AZAV Arbeitsförderung,
- h) Kooperationsvereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII,
- i) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- j) Bestätigung der in der Maßnahme tätigen Mitarbeiter zur Verwendung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten entsprechend den Vorschriften der DSGVO. Sollte diese nicht vorliegen, sind die Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

6.4 Eigenanteil

6.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden.

6.4.2 Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Eigenmittel (Geldleistungen) sowie Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen und Sachleistungen) in Betracht. Geldleistungen des Zuwendungsempfängers sind aus eigenen Mitteln (z. B. Mitgliedsbeiträge, Erträge) bzw. Eigensatzmitteln (Drittmittel z. B. Spenden, Stiftungsmittel usw.) bereitzustellen.

6.4.3 Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Das heißt,

dass hierfür keine Personalausgaben als Zuwendung anerkannt oder abgerechnet werden und keine Entlohnung, Aufwandsentschädigung oder andere Vergütung, auch nicht von Dritten, gezahlt werden. Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung als zuwendungsfähige Ausgaben sowie der Bewertung der Eigenarbeitsleistung erfolgen entsprechend den Maßgaben und Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI. LSA S. 383) zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.06.2020, (MBI. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung, so dass Stundensätze von 6,50 Euro bis 15,00 Euro berücksichtigt werden können.

6.5 Förderzeitraum

Die Maßnahmen sind vorerst für den Zeitraum von 24 Monaten begrenzt und können danach um weitere 24 Monate verlängert werden. Die Übertragbarkeit von Zuwendungen in folgende Förderjahre ist ausgeschlossen.

Davon abzugrenzen ist der Bewilligungszeitraum, der im konkreten Bewilligungsbescheid festgelegt wird.

6.6 Entscheidung

6.6.1 Der Jugendhilfeausschuss ist als beschließender Ausschuss nach §§ 4 und 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) verbindlich in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Er hat nach § 71 Abs. 3 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bereitgestellten Haushaltsmittel, der von der Bewilligungsbehörde erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Die Bewilligungsbehörde soll für die jeweiligen Förderzeiträume die Beschlussvorlage zur Förderung der Maßnahmen dem Jugendhilfeausschuss spätestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahmenbeginn zur Beschlussfassung vorlegen.

6.6.2 Über die vollständig eingereichten Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde / Zuwendungsgeberin nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens mit schriftlichem Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen verbunden werden. Bei ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigt die Bewilligungsbehörde / Zuwendungsgeberin die öffentlichen Belange und beteiligt das Jobcenter Halle (Saale). Der Bewilligungsbescheid ist der Höhe nach auf maximal 50% des Zuwendungsbetrages begrenzt. Hinsichtlich der weiteren Zuwendung ist ein Bewilligungsbescheid vom Jobcenter einzuholen.

6.7 Auszahlung

Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf den Rechtsbehelf schriftlich und unwiderruflich verzichtet. Die Auszahlung durch die Zuwendungsgeberin erfolgt erst dann, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung tatsächlich benötigt (Mittelabruf). Die Auszahlung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.8. Nachweis der Verwendung

6.8.1 Der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen erfolgt in Papier- oder digitaler Form. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuwendungsempfänger hat der Zuwendungsgeberin regelmäßig per 31.12. und 30.06. sowie zum Maßnahmenende unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts über den Verlauf und Erfolg der Maßnahmendurchführung Bericht zu erstatten. Der Sachbericht ist bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Stichtag vorzugsweise in elektronischer Form vorzulegen.

6.8.2 Abweichend zu Nummer 6.1 der ANBest-P sind die jährlichen rechnerischen Nachweise drei Monate nach Ende des Förderjahres mit Belegen (Aufträge, Rechnungen und Zahlungsnachweise) bei der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Es gelten die Vorschriften der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO entsprechend.

7.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Zuwendungsgeberin unverzüglich alle Veränderungen zu den antragsbegründenden Unterlagen mitzuteilen.

7.3 Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat seine Mitwirkung am Antrags-, Begleit- und Abrechnungsverfahren für alle relevanten Daten zu gewährleisten.

7.4 Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde sowie der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale), der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und von diesen Stellen mit der Prüfung Beauftragte sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung können die von den o. g. Stellen mit der Prüfung beauftragten Personen Einsicht in Verträge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen sowie in alle weiteren zuwendungsrechtlich relevanten Unterlagen nehmen und auch vor Ort prüfen. Der Zuwendungsempfänger und alle mit der Projektdurchführung befassten Stellen sind den mit der Prüfung Beauftragten gegenüber auskunftspflichtig und zur Kooperation verpflichtet.

7.5. Subventionsvorschriften

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Der Zuwendungsempfänger ist bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nummer 3.5.1 zu § 44 LHO). Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

7.6 Publizitätsvorschriften

Der Zuwendungsempfänger hat über die Förderung der Stadt Halle (Saale) auf geeignete Art und Weise öffentlich hinzuweisen. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. des Zuwendungsempfängers ist in geeigneter Form auf die Förderung der Stadt Halle (Saale) hinzuweisen. Entsprechende Veröffentlichungen sind der Zuwendungsgeberin in geeigneter Form nachzuweisen.

7.7 Aufbewahrungsfristen

Die Zuwendungsgeberin regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen bei dem Zuwendungsempfänger. Dieser ist im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet, die Original-Projektunterlagen vollständig der Zuwendungsgeberin zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben.

7.8 Evaluation

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

8. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 SGB X in Verbindung mit den §§ 45 und 47 SGB X oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 SGB X in Verbindung mit § 50 SGB X. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Halle (Saale), ...